

Stellungnahmen der Ressorts BMJV und BMI zu „Leistungsminderungen (§§31-32a SGB II), Arbeitsverweigerungsregelung und Meldeversäumnissen“

Bundesministerium des Innern (BMI):

Zu § 31a Abs.1

In § 31a Absatz 1 heißt es: „*Minderungen sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen.*“

Insbesondere der zweite Teil des Absatzes (nachträglich ernsthaft, nachhaltig, künftig) führt dazu, dass bereits mit der Absichtserklärung Sanktionen sofort aufgehoben werden müssen. Schon aus verwaltungsbürokratischen Gründen ist hier eine Fortgeltung der Minderung mindestens bis zum Ende des Monats, in dem diese ausgesprochen worden ist, zulässig und sinnvoll. Denn sonst gilt: Sobald der Leistungsberechtigte sich bereit erklärt, seine Pflichten zu erfüllen, wird die Sanktion wieder aufgehoben, d.h. der nach § 32 vorgeschriebene Minderungszeitraum verkürzt. Das führt in der Praxis zu erheblichen Verwaltungsaufwand und verhindert eine tatsächliche Durchsetzung von spürbaren Sanktionen.

Hiesigen Erachtens ist diese Kategorie auch nicht zwingend verfassungsrechtlich vorgegeben; ggf. bitten wir um einen substantiierten Hinweis.

Vorschlag:

„Minderungen sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen ~~oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen.~~“

Zu § 31a Abs.7 und § 31b Abs.3

a) § 31a Abs.7

Die Formulierung, dass die Arbeitsaufnahme „tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden muss“, ist nach hiesiger Sicht zu eng und nicht praxistauglich. Hier sollte nicht nur eine ausdrückliche Verweigerung, eine Arbeit oder Berufsausbildung aufzunehmen oder an einer Arbeitsgelegenheit teilzunehmen, erfasst sein, sondern auch Konstellationen einer konkludenten Verweigerung.

Das Gesetz sollte den Jobcentern in Form einer Vermutungsregelung mit Regelbeispielen praxisnahe Instrumente an die Hand geben, um mit diesen Fällen umzugehen und einen „Kompass“ für ähnliche Fallkonstellationen zu erhalten.

Vorschlag:

Eine solche Vermutungsregelung mit Regelbeispielen könnte etwa lauten:

„Lehnt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ohne sachlichen Grund eine ihr nach § 10 SGB II zumutbare Arbeit ab, wird vermutet, dass sie nicht bedürftig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Person

1. eine zumutbare Arbeit oder eine angebotene Arbeitsgelegenheit ausdrücklich oder konkludent ablehnt,
2. auf Vermittlungsangebote nicht oder nicht in angemessener Zeit reagiert oder Vorstellungsgespräche nicht wahrnimmt,
3. in ihrem Verhalten oder Auftreten bei Vorstellungsgesprächen nach Wahrnehmung des potenziellen Arbeitgebers auf eine fehlende Bereitschaft zur ernsthaften Arbeitssuche schließen lässt,
4. im Vorstellungsgespräch unrealistische, insbesondere überzogene Arbeitsbedingungen und Entgeltvorstellungen äußert oder
5. ein Arbeitsverhältnis nach kurzer Zeit ohne sachlichen Grund auflöst, das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aus vom Arbeitnehmer zu vertretenden Gründen aufgelöst wird oder eine Arbeitsgelegenheit ohne sachlichen Grund nicht oder nicht mehr wahrgenommen wird.“

b) § 31b Abs.3

Die Begrenzung des Entzugs des Regelbedarfes auf maximal 2 Monate bei Arbeitsverweigerern wurde weder im Koalitionsvertrag noch im Koalitionsausschuss politisch geeint. Ein sachlicher Grund für die bisherige Frist ist nicht erkennbar.

Vorschlag:

„In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von **drei** Monaten.“

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV):

„1. Zu §§ 7b, 32 Absatz 1 und 32a Absatz 1 SGB II-neu (Regelungsregime bei Meldeversäumnissen):

a) Einordnung der neuen Regelung

Nach dem neuen § 7b Absatz 4 SGB II gelten laut Normtext erwerbsfähige Leistungsberechtigte, denen der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes nach § 32a Absatz 1 Satz 1 SGB II entzogen wurde (nach unserem Verständnis ist Anknüpfungspunkt, dass diese Personen drei Meldeauflagen grundlos nicht nachgekommen sind), als nicht erreichbar, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach § 32a Absatz 1 Satz 3 SGB II (Ablauf eines Monats ab Beginn des Leistungsentzuges) persönlich im Jobcenter erscheinen

(Fiktion der Nichterreichbarkeit). Die Nichterreichbarkeit führt damit wegen § 7b Absatz 1 SGB II zu einem vollständigen Leistungsausschluss (so auch die Begründung, nach der der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II entfällt).

Laut Begründung werden die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften in diesem Fall auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt, so dass weiterhin die vollen Unterkunftskosten an die Bedarfsgemeinschaft geleistet werden.

Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wiederholt nicht nach, mindert sich das Grundsicherungsgeld jeweils um 30 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs (§ 32 Absatz 1) (zuvor 10 % bei Nichtnachkommen bereits der ersten Meldeaufforderung). Damit ist laut Begründung die erste Meldeaufforderung künftig nicht mehr sanktionsbewährt. Der Minderungszeitraum beträgt weiterhin einen Monat (§ 32 Absatz 2 SGB II).

Der neue § 32a Absatz 1 SGB II sieht vor, dass erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis drei aufeinander folgenden Meldeaufforderungen der Agentur für Arbeit ohne Darlegung eines wichtigen Grundes nicht nachkommen, der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes entzogen wird (Satz 1) (nach hiesigem Verständnis werden Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und Beiträge zur KV/RV weiterhin getragen). In diesem Fall sollen die Kosten der Unterkunft und Heizung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden (Satz 2). Erscheint die leistungsberechtigte Person spätestens „mit“ Ablauf eines Monats ab Beginn des Leistungsentzuges persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, ist der Regelbedarf in nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 geminderter Höhe zu erbringen (Satz 3) (Regelbedarf wird nach hiesigem Verständnis rückwirkend in Höhe von 70 % gewährt).

Nach Absatz 2 gelten § 31a Absatz 2 (persönliche Anhörung auf Verlangen; persönliche Anhörung, wenn Betroffene zur schriftlichen Anhörung nicht in der Lage sind) und 3 (Härtefallklausel), Absatz 4 Satz 3 (Hinweis: hat nur zwei Sätze (auch laut Entwurf)) und Absatz 5 so-wie § 31b Absatz 1 und 4 entsprechend.

b) Grundrechtlicher Eingriff und Anwendung der Vorgaben des BVerfG auf den Gesetzesentwurf

Mit den zuvor ausgeführten Normen gehen rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen einher. Zur Rechtfertigung müssen diese einem legitimen Zweck dienlich sein, zu Erreichung dieses Zwecks geeignet und erforderlich sowie insgesamt angemessen sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 5. November 2019 (BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, BVerfGE 152, 68-151) zur Verfassungsmäßigkeit der Minderung staatlicher Leistungen zur Existenzsicherung, insbesondere zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten, geäußert. Konkret hat sich das Bundesverfassungsgericht dort mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit von Sanktionsregelungen in § 31a Absatz 1, § 31b SGB II zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten nach § 31 Absatz 1 SGB II auseinandergesetzt.

Die in der Entscheidung ausgeführten Erwägungen lassen sich unserer Einschätzung nach auf die in Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf relevanten Sanktionsregelungen betreffend Meldeversäumnisse übertragen. Es dürfte sich hier ebenfalls um dem Betroffenen obliegende Mitwirkungspflichten zur Überwindung seiner eigenen Bedürftigkeit im Rahmen des Leistungsregimes des SGB II handeln, weil die Meldepflicht dem Ziel dient,

eine Kommunikation mit den betroffenen Personen zu ermöglichen und aufrecht zu erhalten. Die Kommunikation zwischen Behörde und leistungsbeziehenden Personen ist nach unserem Verständnis Teil der Mitwirkung an der Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit.

Die zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen ergeben sich nach dem BVerfG aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz). Gesichert werden muss einheitlich die physische und sozio-kulturelle Existenz. Das Grundgesetz verwehrt es dem Gesetzgeber aber nicht, die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen nur nachrangig zu gewähren und sie deshalb an Mitwirkungspflichten zu binden, die darauf zielen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sofern sie gemessen an dieser Zielsetzung verhältnismäßig sind (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 117). Verhältnismäßige Mitwirkungspflichten dürfen vom Gesetzgeber auch durchsetzbar ausgestaltet werden. Der Gesetzgeber kann für den Fall, dass Menschen eine ihnen klar bekannte und zumutbare Mitwirkungspflicht ohne wichtigen Grund nicht erfüllen, auch belastende Sanktionen vorsehen, um so ihre Mitwirkung an der Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit durchzusetzen (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 129-130).

Wird eine Mitwirkungspflicht zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit ohne wichtigen Grund nicht erfüllt und sanktioniert der Gesetzgeber das durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen, schafft er eine außerordentliche Belastung. Dies unterliegt strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit; der sonst weite Einschätzungsspielraum zur Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates ist hier beschränkt. Prognosen zu den Wirkungen solcher Regelungen müssen hinreichend verlässlich sein; je länger die Regelungen in Kraft sind und der Gesetzgeber damit in der Lage ist, fundierte Einschätzungen zu erlangen, umso weniger genügt es, sich auf plausible Annahmen zu stützen. Zudem muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden; es muss also in ihrer eigenen Verantwortung liegen, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 132-134).

Eine Minderung der Leistungen des maßgebenden Regelbedarfs um 30 % (wie die hier verfahrensgegenständliche in § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB II) ist „in der Höhe verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden“. Zwar ist schon die Belastungswirkung einer Minderung um 30 % des Regelbedarfs außerordentlich und die Anforderungen an ihre Verhältnismäßigkeit sind entsprechend hoch. Hier kann sich der Gesetzgeber jedoch auf plausible Annahmen zu ihrer Eignung stützen und davon ausgehen, dass mildere Mittel nicht ebenso effektiv wären. Zumutbar ist eine Leistungsminderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs jedoch nur, wenn in einem Fall außergewöhnlicher Härte von der Sanktion abgesehen werden kann und die Minderung nicht unabhängig von der Mitwirkung der Betroffenen starr andauert (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 159).

In Bezug auf die Frage der Geeignetheit der der Entscheidung inhaltlich zugrundeliegenden Sanktionen hat das BVerfG insbesondere ausgeführt, dass es im Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers liege, die Sanktion für geeignet zu halten um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Das BVerfG führt hierzu weiter aus, dass der Gesetzgeber sich auf Studien stützen kann, nach denen die Beschäftigungswahrscheinlichkeit bei Personen, denen gegenüber eine erste Leistungsminderung in dieser begrenzten Höhe ausgesprochen wurde, jedenfalls grundsätzlich erhöht sei, auch wenn über die Qualität der Beschäftigung etwa in Hinblick auf Dauer, Entlohnung oder Ausbildungsadäquanz keine klaren Aussagen getroffen werden können (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 168-169).

Die der Entscheidung zugrundeliegende Regelung sah daneben auch die Möglichkeit der Kumulation von Sanktionen bis zu einer Höhe von 60 % des Regelbedarfs vor. Hierzu hat

das BVerfG ausgeführt, dass sich der Gesetzgeber hinsichtlich der Höhe der Sanktion nicht auf tragfähige Erkenntnisse dazu stützen könne, dass die erwünschten Wirkungen tatsächlich erzielt und negative Effekte vermieden werden. Die Wirksamkeit dieser Leistungsminderung sei bisher weder mit Blick auf das unmittelbare Ziel, die Mitwirkung zu erreichen, noch mit Blick auf spezial- oder generalpräventive Wirkungen hinreichend erforscht. Erst wenn sich tragfähig belegen lasse, dass eine Leistungsminderung in dieser Höhe geeignet sei, die Betroffenen zur Mitwirkung an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Erwerbsarbeit zu veranlassen, könne der Gesetzgeber zur Durchsetzung wiederholter Pflichtverletzungen im Ausnahmefall auch eine besonders harte Sanktion vorsehen. Hingegen genüge die allgemeine Annahme, diese Leistungsminderung erreiche ihre Zwecke angesichts der gravierenden Belastung der Betroffenen, nicht aus um die Eignung dieser regelhaften Härte der Wiederholungssanktion zur Erreichung legitimer Ziele zu begründen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 193).

Unter Anwendung dieses Maßstabs auf die Regelung des § 32 Absatz 1 SGB II-neu, also insbesondere die Höhe der Sanktion von 30 % des Regelbedarfs bei wiederholtem Nichtnachkommen einer Meldeauflage, drängen sich hier jedenfalls dann keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken auf, wenn unser Verständnis zutreffend ist, dass von der Formulierung „jeweils um 30 %“ keine Addition zu verstehen ist (also nicht zuerst 30%, dann 60% und dann 90%). Dies sollte zumindest in der Begründung noch klargestellt werden. Zudem wäre h.E. eine weitergehende Substantiierung der Auswirkungen auf die Betroffenen und der Wirksamkeit der im Gesetzentwurf relevanten Regelungen im Rahmen der Begründung insgesamt wünschenswert. Nach unserem Verständnis der Ausführungen des BVerfG dürfte jedoch bezüglich der Frage der Wirksamkeit der Sanktion zumindest für die im Gesetzentwurf relevante Sanktionshöhe die Vorlage weitergehender Nachweise (etwa weitere empirische Belege) verfassungsrechtlich jedenfalls nicht zwingend geboten sein.

Soweit nach § 32a Absatz 1 Satz 1 SGB II-neu nach dreimaligem aufeinanderfolgendem Nichtnachkommen einer Meldeauflage ohne Darlegung eines wichtigen Grundes der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs entzogen wird, dient dies laut Begründung (S. 76) dem Ziel, die betroffene Person hierdurch „wieder an den Beratungstisch“ zu holen. Nach unserem Verständnis stellt dies damit nach der Konzeption des Gesetzgebers eine weitere Stufe der Sanktionierung von Verstößen gegen Meldeauflagen dar. Diese geht der Höhe nach über die Sanktionierung in Höhe von 30 % nach § 32 Absatz 1 SGB II-neu deutlich hinaus.

Diese Regelung unterliegt vor dem Hintergrund der zuvor ausgeführten Rechtsprechung des BVerfG einer erhöhten Begründungslast.

Wir bitten Sie die Notwendigkeit für die Einführung einer weiteren Sanktionsstufe für die Sanktionierung von Meldeversäumnissen darzulegen. In der Begründung fehlen daneben bereits Ausführungen zu tragfähigen Erkenntnissen dazu, dass durch die Maßnahme die erwünschte Wirkung tatsächlich erzielt und negative Effekte vermieden werden (vgl. zu dieser Anforderung BVerfG, a.a.O., Rn. 193 f.).

Es geht insoweit um die im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne relevante Frage, ob bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere der Belastung sowie dem Gewicht und der Dringlichkeit der sie rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt wird (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 183). Es stellt sich uns weiter die Frage, inwiefern eine solche weitere Sanktionsstufe Wirkung entfalten kann. Welche tatsächlichen Auswirkungen sind zu erwarten? Die Norm regelt zudem keine zeitliche Abfolge der in Bezug genommenen Meldeauflagen (ist es etwa möglich, drei Meldeauflagen in kurzer Abfolge zu erlassen und dementsprechend in kurzer Zeit die Voraussetzungen für eine entsprechenden Entzug des Regelleistungsanspruchs zu schaffen?).

Dass nach der Norm ausschließlich der Regelbedarf betroffen ist, dürfte an dieser Einschätzung nichts ändern. Es ist zu begrüßen, dass Kosten der Unterkunft, Beiträge zur Krankenversicherung sowie eventuelle Mehrbedarfe weiterhin erbracht werden. Auch werden die Kosten für Unterkunft und Heizung bei Sanktionierung innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft weiter erbracht, jedoch direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte (§ 32a Absatz 1 Satz 2 SGB II-neu). Hier stellt sich konkret die Frage, ob minderjährige Kinder von sanktionsbetroffenen Eltern in hinreichendem Maße geschützt sind. Zwar gibt es Regelungen betreffend die Weiterleistung von Unterkunftskosten für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Aus hiesiger Sicht offen ist jedoch, ob darüberhinausgehend minderjährige Kinder vor einer weitergehenden Betroffenheit hinreichend geschützt sind (oder ob etwa die Notwendigkeit ergänzender Sachleistungen o.Ä. besteht). Hier bedarf es u.E. zunächst weitergehender fachlicher Aufbereitung und Erläuterung. Aus unserer Sicht ist ebenfalls zu begrüßen, dass wenn die leistungsberechtigte Person innerhalb eines Monats nach Beginn des Leistungsentzugs persönlich beim Jobcenter erscheint und weiterhin hilfsbedürftig ist, der Regelbedarf rückwirkend in Höhe von 70 % gewährt wird (§ 32a Absatz 1 Satz 3 SGB II-neu). Wir verstehen diese Regelung so, dass der betroffenen Person in diesem Falle quasi rückwirkend die Leistung für diesen Monat gewährt wird, abzüglich einer Sanktion für den Verstoß gegen die Meldeauflage in diesem Monat in Höhe von 30 %. Diese flankierenden Regelungen vermögen es nach unserer Einschätzung jedoch nicht, die zuvor dargestellten Mängel im Hinblick auf die offene Frage der Zumutbarkeit aufzuwiegen.

An die Regelung des § 32a Absatz 1 Satz 1 SGB II-neu anschließend gelten nach § 7b Absatz 4 SGB II-neu Personen, die drei aufeinander folgende Meldetermine versäumt haben (so dass ihnen der Regelbedarf entzogen wurde) und die nicht innerhalb der Monatsfrist nach § 32a Absatz 1 Satz 3 SGB II-neu persönlich im Jobcenter erscheinen, als nicht erreichbar. In der Folge erhalten sie nach unserem Normverständnis im Umkehrschluss aus § 7b Absatz 1 SGB II keine Leistungen mehr. Eine solche Fiktionsregelung dürfte etwas Neuartiges im Sozialrecht sein und ist schon allein aus diesem Grund mit einem verfassungsrechtlichen Risiko behaftet. Grundsätzlich erscheint uns die Rechtfertigungsmöglichkeit einer solche Regelung verfassungsrechtlich jedenfalls nicht von vornherein als ausgeschlossen.

Laut Begründung (S. 3) soll mit der Regelung klargestellt werden, „unter welchen Umständen Leistungsbeziehende nach mehrfachen Meldeversäumnissen als nicht erreichbar gelten und somit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II mehr haben.“ Insoweit stellt sich uns die Frage, ob diese Regelung tatsächlich lediglich eine Klarstellung der bisherigen Praxis darstellt. Uns ist auch nicht abschließend klar, ob hinsichtlich der Fiktionsregelung auf den Gedanken abgestellt werden soll, dass wenn eine Person nicht erreichbar ist, in der Folge auch keine Situation der Bedürftigkeit bestehen kann. Mit Blick auf die zuvor dargestellten Erwägungen des BVerfG bezüglich der Sanktionshöhe dürfte eine Ausgestaltung als Sanktion jedenfalls problematisch sein. Insoweit ergeben sich aus der Begründung jedoch keine weitergehenden Überlegungen.

Daneben bedarf es ausreichender Regelungen zum Schutz von Dritten in Bedarfsgemeinschaften (etwa § 22 Absatz 7 Nr. 5 SGB II-neu) oder Betroffenen selber, die etwa aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation besonders schutzbedürftig sind. Es ist jedenfalls in hinreichendem Maß sicherzustellen, dass von dieser Fiktionsregelung mit ihren gravierenden Folgen (vollständiges Ausbleiben von Leistungen) nicht Personen betroffen sind, die ein entsprechendes Meldeversäumnis nicht „zu verantworten“ haben, ihnen diese Regelung mithin nicht zumutbar ist (das betrifft sowohl den betroffenen Leistungsbezieher selber, als auch dritte Personen, die von dem Leistungsausschluss mittelbar oder unmittelbar betroffen sind (etwa minderjährige Kinder des Leistungsbeziehers)). Ob und mit welchen Mechanismen das (derzeit) erfolgt, ist uns noch nicht klar. Insoweit bitten wir Sie um fachliche Erläuterung.

2. Zu § 31a Absatz 1 SGB II-E (Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung):

a) Einordnung der neuen Regelung

Laut § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB II-neu mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 das Grundsicherungsgeld um 30 Prozent (zuvor: stufenweise) des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Nach Satz 2 sind Minderungen aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen (Aufhebung der Minderung bei Nachholung der Mitwirkung). Abweichend von Satz 1 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches die Rechtsfolgen des § 32.

Nach unserem Verständnis entfällt damit die bisherige gestufte Minderung bei Pflichtverletzungen. Künftig werden also die Leistungen bei einer Pflichtverletzung einheitlich um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

b) Grundrechtlicher Eingriff und Anwendung der Vorgaben des BVerfG auf den Gesetzesentwurf

Diese Regelung würde die bisherige Regelung verschärfen. Wir verweisen hier erneut auf die bereits angeführte Rechtsprechung des BVerfG, nach der die Minderung des maßgebenden Regelbedarfs um 30 % in der Höhe verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Zumutbar ist eine solche Leistungsminderung jedoch nur, wenn in einem Fall außergewöhnlicher Härte von der Sanktion abgesehen werden kann und die Minderung nicht unabhängig von der Mitwirkung der Betroffenen starr andauert (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 159).

Bereits nach geltendem Recht soll vor Feststellung der Minderung auf Verlangen des Leistungsberechtigten die Anhörung persönlich erfolgen (Absatz 2 Satz 1). Nach dem neuen Satz 2 soll die Anhörung nun auch dann persönlich erfolgen, wenn der Agentur für Arbeit psychische Erkrankungen bekannt sind oder Anhaltspunkte vorliegen dafür, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, sich zu den für die Entscheidung über die Minderung erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung zu äußern. Dies gilt auch für Fälle des § 32a Absatz 1 (Entzug Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs wegen Nichtnachkommens dreier Meldeaufgaben).

Für uns offen und unklar ist insoweit, was unter „Anhaltspunkten“ im Sinne der Regelung zu verstehen ist. Unklar ist uns weiter, was genau unter einer persönlichen Anhörung zu verstehen ist. Entspricht dies der in § 34 FamFG geregelten persönlichen Anhörung (wonach eine telefonische Anhörung wohl nicht ausreichend ist)? Hinweisen möchten wir auch darauf, dass h.E. gerade bei psychischen Erkrankungen häufig den Betroffenen die Wahrnehmung von Terminen (etwa Anhörungstermin im Jobcenter) krankheitsbedingt besonders schwerfällt.

3. Zu § 31a Absatz 7 SGB II-E (Wegfall des Regelsatzes bei Arbeitsverweigerung):

a) Einordnung der neuen Regelung

Nach § 31a Absatz 7 SGB II-neu entfällt abweichend von Absatz 4 Satz 1 der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes vollständig, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Arbeitsaufnahme muss „tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden“. In diesem Fall

soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird (warum gibt es dies hier, aber nicht im Falle der Nichterreichbarkeit?), für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Absatz 1 Satz 2, die Absätze 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung. Laut Begründung würden durch den Wegfall der Vorphlichtverletzung die Jobcenter entlastet und die Regelung könne frühzeitiger Anwendung finden. Dies trage demnach insbesondere auch zur Stärkung der Akzeptanz des Sozialstaats bei. Denn Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, dürften nur in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliege. Nach unserem Verständnis ist entgegen der geltenden Rechtslage nunmehr eine vorherige Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 4 innerhalb des letzten Jahres nicht mehr erforderlich.

b) Grundrechtlicher Eingriff und Anwendung der Vorgaben des BVerfG auf den Gesetzesentwurf

Laut Ausführungen des BVerfG in der zuvor zitierten Entscheidung liege bei Personen, die es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern eine anders zu beurteilende Situation vor. Deren Situation sei dann im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind. „Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen“ (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 209).

Wir gehen davon aus, dass diese Voraussetzungen auch im Rahmen der neuen Regelungen erfüllt sein werden. Aus den Ausführungen des BVerfG ergibt sich nach unserem Verständnis insoweit insbesondere nicht, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, bei der hier in Rede stehenden Vollsanktionierung als Bedingung tatbestandlich eine vorherige Pflichtverletzung vorzusehen.

4. Zu § 31b Absatz 2 SGB II-neu (Fester Minderungszeitraum von drei Monaten):

a) Einordnung der neuen Regelung

Nach § 31b Absatz 2 Satz 1 SGB II-neu beträgt der Zeitraum der Minderung drei Monate. In den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 ist die Minderung ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufzuheben, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats (Satz 2). Wir verstehen die Regelung so, dass bei einer Pflichtverletzung nunmehr einheitlich ein Minderungszeitraum von drei Monaten gelten soll. Die bisherige stufenweise Minderungsdauer wird abgeschafft.

b) Grundrechtlicher Eingriff und Anwendung der Vorgaben des BVerfG auf den Gesetzesentwurf

Aus grundrechtlicher Sicht stellt dies grundsätzlich eine Verschärfung des derzeitigen Regelungsregimes dar. In der zuvor zitierten Entscheidung hat das BVerfG zur dort streitgegenständlichen starren Minderungsdauer von drei Monaten ausgeführt, dass diese Sanktion nach Maßgabe der geltenden strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich nur zumutbar sei, wenn ihre Dauer auf die Mitwirkung der Betroffenen und damit auf deren eigenverantwortliches Handeln bezogen ist (vgl. BVerfG a.a.O., Rn. 187).

Die grundsätzliche Möglichkeit des Gesetzgebers, die Sanktionsdauer auf den hier gewählten Zeitraum festzulegen wird nach unserer Einschätzung durch die Rechtsprechung des BVerfG jedenfalls nicht per se ausgeschlossen. Nach unserem Verständnis wird der erforderliche Bezug der Dauer der Sanktion auf die Mitwirkung des Betroffenen durch Satz 2 hergestellt. Folge der Regelung ist nach unserem Verständnis, dass eine Mitwirkung zur Folge hat, dass die Sanktion mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird, frühestens jedoch nach einem Monat. Dass eine Sanktionsdauer von einem Monat immer bestehen bleibt, gilt auch schon im geltenden Recht und wirft insofern keine neuen verfassungsrechtlichen Fragen auf. Ob die Abkehr der vorher gestuften Sanktionsdauer darüberhinausgehend verhältnismäßig ist, ist im Übrigen fachlich zu beurteilen. Der Begründung sind dazu keine Ausführungen zu entnehmen.

5. Zu § 31b Absatz 3 SGB II-neu:

a) Einordnung der neuen Regelung

Laut der Regelung des § 31b Absatz 3 SGB II-neu wird in den Fällen des § 31a Absatz 7 (Arbeitsverweigerung) der Wegfall des Leistungsanspruchs nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Absatz 1 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Derzeit ist es so, dass in den Fällen des § 31a Absatz 7 die Minderung aufgehoben wird, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten.

Laut Begründung beträgt der Leistungsentzug bei Arbeitsverweigerung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig mindestens einen Monat, in dem die Leistungen wegfallen. Das bedeutet, dass unabhängig von der tatsächlichen und unmittelbar fortbestehenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme die Leistungen immer für mindestens einen Monat wegfallen, wenn die Voraussetzungen der Arbeitsverweigerung vorliegen. Mit Beginn des zweiten Monats muss dann die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme geprüft werden und gegeben sein, um den Wegfall der Leistungen weiter aufrecht zu erhalten. Die Regelung nimmt die Hinweise aus der Praxis auf, nach denen die bestehende Regelung aufgrund der nur in Einzelfällen erfüllbaren Tatbestandsvoraussetzungen bislang kaum zur Anwendung kommt. Nach unserem Verständnis wird ein bestehendes Arbeitsangebot üblicherweise der nächsten Person unterbreitet, so dass es im Zweifel innerhalb kürzester Zeit nicht mehr verfügbar ist und damit die Voraussetzungen des Leistungsentzugs nicht mehr vorliegen. Die Regelung läuft damit in den meisten Fällen ins Leere. Die Änderung entlastet nun außerdem die Jobcenter dadurch, dass nunmehr im ersten Monat des Wegfalls der Leistungen das tatsächliche und unmittelbare Vorhandensein des Jobangebotes nicht fortlaufend überprüft werden muss.

b) Grundrechtlicher Eingriff und Anwendung der Vorgaben des BVerfG auf den Gesetzesentwurf

Ob die Regelung verhältnismäßig ist, ist primär fachlich von Ihnen zu beurteilen. Die Entstehungsgründe der derzeitigen Regelung sind hier nicht bekannt. Wir können insoweit nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen diese Regelung in das Gesetz aufgenommen worden ist.“

Anmerkungen/Stellungnahme im Referentenentwurf (Gesetzesredaktion BMJV):

Stärkung der Mitwirkungspflichten (§§ 7b, 31 - 32a SGB II)

Minderungshöhe und Minderungsauern werden erhöht und vereinheitlicht. Die sogenannte Arbeitsverweigerer-Regelung wird wirkungsvoller und praxistauglicher ausgestaltet. Zudem wird eine wirksame Regelung für den Umgang mit sogenannten Terminverweigerern geschaffen. Zugleich werden die Mechanismen zum Schutz vor Leistungsminderungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen gestärkt.

Nach § 7b Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, denen der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes nach § 32a Absatz 1 Satz 1 entzogen wurde, gelten als nicht erreichbar, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach § 32a Absatz 1 Satz 3 persönlich im Jobcenter erscheinen.“

§ 31a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Grundsicherungsgeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgeblichen Regelbedarfs. Minderungen sind aufzuheben, sobald der erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Pflicht erfüllt oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklärt, ihr künftig nachzukommen. Abweichend von Satz 1 gelten bei einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 im Fall einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches die Rechtsfolgen des § 32.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sind der Agentur für Arbeit psychische Erkrankungen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bekannt oder liegen ihr andere Anhaltspunkte dafür vor, dass er nicht in der Lage ist, sich zu den für die Entscheidung über die Minderung erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung zu äußern, oder in den Fällen des § 32a Absatz 1 soll die Anhörung persönlich erfolgen.“

c) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Sofern sich nur aufgrund einer Leistungsminderung, wegen des Entfalls des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfes nach Absatz 7 oder des Entzuges des Leistungsanspruches nach § 32a Absatz 1 rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, wird für die Dauer der Leistungsminderung, des Entfalls oder des Entzuges Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt.“

Kommentiert [A1]: Entbehrlich. Das gilt ja so auch für alle anderen Punkte.

Kommentiert [A2]: Minderung von was? Bitte kontextualisieren.

Kommentiert [A3]: Unklar. Bitte kontextualisieren.

Kommentiert [A4]: Wie denn? Bitte plausibilisieren.

Kommentiert [A5]: Wie kann man das prospektiv wissen?

Kommentiert [A6]: „im Jobcenter erscheinen“ = Ich betrete den Eingangsbereich des Jobcenters, mache ein Selfie mit der Empfangskraft des Jobcenters im Hintergrund (zum Beleg meines *Erscheinens*) und gehe wieder. Vorschlag:

persönlich vorsprechen

Kommentiert [A7]: Nicht irgendein Leistungsberechtigter muss das erklären, sondern allein der, den die Minderung betrifft. → s. Änd.

Kommentiert [A8]: Warum Plural? Zuvor ist die Rede von „einer“ Pflichtverletzung. → s. Änd.

Kommentiert [A9]: Nicht erst im kumulativen Fall, sondern bereits im singulären. → s. Änd.

Kommentiert [A10]: Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Sperrfrist unklar. Besteht ein solcher nicht eher zwischen der Pflichtverletzung und dem Meldeversäumnis als solches? Vorschlag:

Pflichtverletzung ... in Form eines Meldeversäumnisses nach ...

Kommentiert [A11]: 1. Kollokation fraglich: Die Rechtsfolgen gelten?

2. Fehlt hier nicht „entsprechend“? Schließlich handelt es sich um eine Analogieverweisung.

Vorschlag:
... gilt bei einer Pflichtverletzung ... hinsichtlich der Rechtsfolge § 32 entsprechend.

Kommentiert [A12]: Wessen? → s. Änd.

Kommentiert [A13]: Diese Regelung muss bereits für den singulären Fall gelten, nicht erst im Fall einer Vielzahl.

d) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des vollständigen Regelbedarfes, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnimmt. Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Absatz 1 Satz 2, die Absätze 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 sind anzuwenden.“

Kommentiert [A14]: Inkohärent: Hier fehlt der Kontrast zu Abs. 4 Satz 1. → s. Änd.

§ 31b wird wie folgt geändert:

e) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 6“ durch die die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

f) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird der Wegfall des Leistungsanspruchs nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf von zwei Monaten. Absatz 1 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Kommentiert [A15]: 1. Inkohärent: *Wegfall* vs. *Entfall* (§ 31a Abs. 3 und 7)

2. Inkonsistent: Sie sprechen von „Minderungszeitraum“. Minderung und Wegfall/Entfall dürften zweierlei sein. Vorschlag:

nach Ablauf eines Monats

§ 32 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Kommt ein Leistungsberechtigter trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder trotz deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wiederholt nicht nach, so mindert sich sein Grundsicherungsgeld jeweils um 30 Prozent des für ihn nach § 20 maßgeblichen Regelbedarfs.“

Kommentiert [A16]: Diese Regelung muss bereits für den singulären Fall gelten, nicht erst im Fall einer Vielzahl.

Kommentiert [A17]: Inkonsistent: „zuständiger Träger“ ist im SGB II m.E. nicht legaldefiniert. Daher: Zuständig für was? Bitte verbalisieren, ggf. durch Verweis.

Nach § 32 wird der folgende § 32a eingefügt:

„§ 32a

Leistungsentzug bei mehrfachem Meldeversäumnis

(4) Einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder trotz deren Kenntnis drei aufeinander folgenden Meldeaufforderungen der Agentur für Arbeit ohne Darlegung eines wichtigen Grundes nicht nachkommt, wird der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes entzogen. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder an einen oder mehrere andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Erscheint die leistungsberechtigte Person spätestens mit Ablauf eines Monats ab Beginn des Leistungsentzuges persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, so ist der Regelbedarf in der nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 geminderter Höhe zu erbringen.

Kommentiert [A18]: Inkonsistent: *Leistungsentzug* (§-Überschrift) vs. *Leistungsanspruchsentzug*

Kommentiert [A19]: Zwingend an mehrere? Unwahrscheinlich. → s. Änd.

(5) § 31a Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 sowie § 31b Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.“

Anmerkungen/Stellungnahme im Referentenentwurf (BMJV, rechtssystematische Änderungen):

Nach § 7b Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, denen der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes nach § 32a Absatz 1 Satz 1 entzogen wurde, gelten als nicht erreichbar, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach § 32a Absatz 1 Satz 3 persönlich im Jobcenter erscheinen.“

Unterabschnitt 5

Leistungsminderungen und Leistungsentzug“.

§ 31 wird wie folgt geändert:

g) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen.“

§ 31a wird wie folgt geändert:

h) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(7) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Grundsicherungsgeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Minderungen sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese ihre Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Abweichend von Satz 1 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches die Rechtsfolgen des § 32.“

i) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sind der Agentur für Arbeit psychische Erkrankungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bekannt oder liegen andere Anhaltspunkte dafür vor, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, sich zu den für die Entscheidung über die Minderung erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung zu äußern, oder in den Fällen des § 32a Absatz 1 soll die Anhörung persönlich erfolgen.“

j) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Sofern sich nur aufgrund einer Leistungsminderung, wegen des Entfalls des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfes nach Absatz 7 oder des Entzuges des Leistungsanspruches nach § 32a Absatz 1 rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, wird für die Dauer der Leistungsminderung, des Entfalls oder des Entzuges Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt.“

Kommentiert [A20]: IVB3

Eine solche Fiktion ist bisher im Gesetz nicht bekannt. Wir regen eine Vermutungsregelung an („Bei Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, denen der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes nach § 32a Absatz 1 Satz 1 entzogen wurde, wird vermutet, dass sie nicht erreichbar sind, wenn sie...“).

Kommentiert [A21]: IVB3

Das dürfte dazu führen, dass selbst wenn Leistungsberechtigte sich beworben und nur die rechtzeitige Vorlage des Nachweises verpasst haben, sanktioniert werden können. Bisher hat ein verspäteter Nachweis der Pflichterfüllung, sich zu bewerben, ausgereicht. Soll dies nicht mehr möglich sein? Hier stellt sich die Frage, ob den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die daraus folgenden Sanktionen nach der Rspr. des BVerfG eingehalten werden können.

Zudem dürfte diese Regelung die Motivation von Leistungsberechtigten, die sich beworben, aber lediglich die rechtzeitige Vorlage des Nachweises vergessen haben, eher bremsen, wenn sie „nur“ dafür sanktioniert werden. Auch das dürfte im Hinblick auf die Rspr. des BVerfG problematisch sein (Geeignetheit der Sanktion).

Die Nachweispflicht führt zudem dazu, dass bei einer Verletzung der Nachweispflicht, die für sich genom ... [1]

Kommentiert [A22]: IVB3

Die bisherige Regelung sieht in S. 4 vor, dass eine weitere Sanktion nur dann erfolgen darf, wenn die erste Sanktion durch Verwaltungsakt festgestellt wurde (§ 31a Abs. 1 S. 4 SGB II). ... [2]

Kommentiert [A23]: IVB3

Unklar, worauf sich das bezieht. In Satz 1 ist lediglich die Rede von „Pflichtverletzungen“.

Kommentiert [A24]: IVB3

Was bedeutet das? Hierzu fehlt jegliche Erläuterung in der Begründung. Der Maßstab muss klar werden, damit die Minderung beendet werden kann.

Kommentiert [A25]: IA2

Welche Anhaltspunkte müssen dem Jobcenter vorliegen? Gilt es bereits als Anhaltspunkt, wenn die leistungsberechtigte Person überhaupt nicht reagiert? Wie soll das Jobcenter in solchen Fällen Kenntnis von möglichen psychischen Erkrankungen erlangen ... [3]

Kommentiert [A26]: IVB3

Erkrankungen von wem? Wir regen eine Klarstellung an.

Kommentiert [A27]: IVB3

Bekannte psychische Erkrankungen dürften auch solche Anhaltspunkte sein.

Kommentiert [A28]: IVB4

Rechtssystematisch fragt sich, ob nicht eher § 5 SGB V im Hinblick auf die Versicherungspflicht in der GKV anzupassen wäre. Dann würden sich ggf. auch keine Folgefragen zum Beitrag bzw. zur Berechnung des Beitrags stellen.

Kommentiert [A29]: IVB4

Ist das nicht entbehrlich? Da jetzt drei Varianten genannt werden, stellt man sich die Frage, welche einschränkende Regelung mit dem Wort verfolgt wird. Der Begründung ist dazu nichts zu entnehmen.

k) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(8) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und unwillentlich verweigert werden. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Absatz 1 Satz 2, die Absätze 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung.“

Kommentiert [A30]: IVB3

Kann etwas unwillentlich verweigert werden? Wenn ja, wird um Erläuterung gebeten.

Kommentiert [A31]: IVB3

Wer ist damit gemeint? Bitte erläutern.

Kommentiert [A32]: IVB3

Ein Wegfall eines Leistungsanspruchs kann nicht aufgehoben werden. Das ist vielmehr eine Folge der Minderung. Im Übrigen ist auch im derzeitigen Wortlaut der Norm die Rede von „Minderung aufgehoben“.

Kommentiert [A33]: IVB3

Bitte erläutern, ob „jeweils“ kumulativ zu verstehen ist oder nicht.

Kommentiert [A34]: IA2

Welche Auswirkungen hat das in § 32a SGB II und § 7b Abs. 4 SGB II verschärfte Sanktionsregime auf im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche? Während nach unserem Verständnis die Kosten der Unterkunft und Heizung bei dem völligen Leistungsausschluss auf die Bedarfsgemeinschaft verteilt werden, fragen wir uns, wie es sich mit dem Regelbedarf etc. für in der Bedarfsgemeinschaft lebende Kinder und Jugendliche verhält? Wie wird sichergestellt, dass Kindern und Jugendlichen Essen und Kleidung zur Verfügung steht? Informiert das Jobcenter das Jugendamt in solchen Fällen? Theoretisch wäre auch eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII denkbar, wenn die Voraussetzungen vorliegen; eine Kindeswohlgefährdung tritt sicher ein, wenn sie nichts mehr zu essen haben und der Elternteil nicht in der Lage ist, dem abzuwehren.

Sollte das alles nicht sichergestellt sein, müsste § 32a SGB II wohl als Ermessensvorschrift ausgestaltet werden, wenn Kinder und Jugendliche in dem Haushalt leben.

Kommentiert [A35]: IVB3

Hier wird kein zeitlicher Rahmen benannt. Heißt das, dass es auch ausreichend ist, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter innerhalb einer Woche drei Termine verpasst? Das dürfte im Hinblick auf die Rspr. des BVerfG nicht unproblematisch sein.

Kommentiert [A36]: IVA1

Nach unserem Verständnis sollen laut Begründung die Kosten der Unterkunft weiter erbracht werden.

Die Norm klingt so, als läge immer eine Bedarfsgemeinschaft vor. Müsste es nicht eher so wie vorgeschlagen formuliert werden? (Wenn Entzug nach Satz 1, dann soll Bedarf für Unterkunft direkt an Vermieter geleistet werden. Dies gilt im Falle der Bedarfsgemeinschaft für die gesamte Bedarfsgemeinschaft).

Kommentiert [A37]: IVB3

Hier sollte zur Klarstellung auf den neuen § 7b Abs. 4 verwiesen werden.

§ 31b wird wie folgt geändert:

l) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 6“ durch die die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

m) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(9) In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird der Wegfall des Leistungsanspruchs die Minderung nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Absatz 1 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 32 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wiederholt nicht nach, mindert sich das Grundsicherungsgeld jeweils um 30 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.“

Nach § 32 wird der folgende § 32a eingefügt:

„§ 32a

Leistungsentzug bei mehrfachen Meldeversäumnissen

(10) Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis drei aufeinander folgenden Meldeaufforderungen der Agentur für Arbeit ohne Darlegung eines wichtigen Grundes nicht nachkommen, wird der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes entzogen. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Im Falle des Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft gilt Satz 2 für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Erscheint die leistungsberechtigte Person spätestens mit Ablauf eines Monats ab Beginn des Leistungsentzuges persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, ist der Regelbedarf in nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 geminderter Höhe zu erbringen.

(11) § 31a Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 sowie § 31b Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.“

Kommentiert [A38]: IVA1
Absatz 4 hat nur 2 Sätze (auch laut Entwurf). Bitte überprüfen! Was ist gemeint?

Zu (§ 7b Absatz 4 neu)

Durch die Änderung wird ergänzend zur Neuregelung des Leistungsentzugs bei mehrfachen Meldeversäumnissen (§ 32a -neu-) geregelt, dass erwerbsfähige Leistungsbeziehende, denen nach drei aufeinander folgenden Meldeterminen der Regelbedarf entzogen wurde und die nicht innerhalb der Monatsfrist nach § 32a Absatz 1 Satz 3 persönlich im Jobcenter erscheinen, als nicht mehr erreichbar gelten.

Kommentiert [A39]: IVB3
Wie können betroffene Personen diesen Zustand beenden und wieder als erreichbar gelten?

In der Folge entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung werden bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften in diesem Fall auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt, so dass weiterhin die vollen Unterkunftskosten an die Bedarfsgemeinschaft geleistet werden.

Kommentiert [A40]: IVB3
Da dies in § 22 Absatz 7 Satz 4 SGB II-E explizit geregelt werden soll, scheint es hilfreich, zumindest in der Begründung auf diese Vorschrift Bezug zu nehmen.

Zu (§ 31a)

Zu (Absatz 4)

Die Regelung stellt die Versicherungspflicht und die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in den Fällen sicher, in denen sich für einen bestimmten Zeitraum nur aufgrund der Leistungsminderung rechnerisch kein Anspruch auf Zahlung von Grundsicherungsgeld ergibt. Hierfür sind unter anderem Fallkonstellationen denkbar, in denen die von einer Leistungsminderung oder einem Leistungsentzug betroffenen Personen keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten oder über Einkommen verfügen. In diesen Fällen wird für die jeweilige Dauer Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich einem Euro bewilligt.

Kommentiert [A41]: IVB4
Es müssten auch die beiden anderen im Regelungstext genannten Varianten erläutert werden.

Zu (§ 32 a neu)

Nach Rückmeldungen aus der Praxis gibt es Probleme mit der Termintreue der Leistungsberechtigten und praktisch kaum Handhabe bei hartnäckiger Terminverweigerung. Da die Kommunikation zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcenter die Grundlage für einen erfolgreichen Integrations- und Beratungsprozess ist, bedarf es - über die vorgenannte Anhebung der Minderungshöhe hinaus - einer Regelung, mit der Personen, die dauerhaft ohne wichtigen Grund nicht zu Meldeterminen erscheinen, wieder an den Beratungstisch geholt werden können. Deshalb wird geregelt, dass bei wiederholten Meldeversäumnissen der Regelbedarf vorerst nicht geleistet wird und in letzter Konsequenz der Anspruch auf Bürgergeld vollständig entfällt.

Nach Satz 1 wird der Regelbedarf entzogen, wenn Leistungsberechtigte drei aufeinander folgende Meldetermine ohne wichtigen Grund versäumen. Die Kosten der Unterkunft (siehe Satz 2), Beiträge zur Krankenversicherung und etwaige Mehrbedarfe werden weiter erbracht.

Nach Satz 2 sollen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Satz 3 regelt, dass in den Fällen, in denen die betroffene Person innerhalb eines Monats ab Beginn des Leistungsentzuges wieder persönlich im Jobcenter erscheint, die Leistungen nachträglich - unter Abzug des Minderungsbetrages aufgrund des Meldeversäumnisses - wieder erbracht werden.

Erscheint die Person innerhalb der Monatsfrist nicht im Jobcenter, gilt sie als nicht erreichbar. In der Folge entfällt der Anspruch auf Bürgergeld (siehe § 7b Absatz 4 neu).

Kommentiert [A42]: IVB3
Das ergibt sich nicht unmittelbar aus § 32a Abs. 1; vgl. Anmerkung im Regelungstext.

Kommentiert [A43]: IVB3
Das müsste jetzt „Grundsicherungsgeld“ heißen

Nach Absatz 2 finden neben der Prüfung des wichtigen Grundes die gesetzlich verankerten Verhältnismäßigkeitselemente (Möglichkeit der persönlichen Anhörung (§ 31a Absatz 2 neu, mit der ausdrücklichen Berücksichtigung von Menschen mit psychischen Erkrankungen), Härtefallprüfung (§ 31a Absatz 3) und Weiterzahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 31a Absatz 4 Satz 3 neu)) ebenso Anwendung wie § 31b Absatz 1 (Beginn des Leistungsentzuges) und Absatz 4 (kein Anspruch auf ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII während des Leistungsentzuges). Eine persönliche Anhörung soll durchgeführt werden, wenn Leistungsberechtigte wiederholt Meldetermine versäumen (§ 32 Absatz 2 Satz 2). Deshalb ist insbesondere bei Personen, die vom Leistungsentzug betroffen sind, sicherzustellen, dass die persönliche Anhörung auch tatsächlich durchgeführt wird. Bei dem betroffenen Personenkreis sollen hierfür insbesondere auch telefonische und aufsuchende Formate zur Anwendung kommen.

IVB3

Das dürfte dazu führen, dass selbst wenn Leistungsberechtigte sich beworben und nur die rechtzeitige Vorlage des Nachweises verpasst haben, sanktioniert werden können. Bisher hat ein verspäteter Nachweis der Pflichterfüllung, sich zu bewerben, ausgereicht. Soll dies nicht mehr möglich sein? Hier stellt sich die Frage, ob den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die daraus folgenden Sanktionen nach der Rspr. des BVerfG eingehalten werden können.

Zudem dürfte diese Regelung die Motivation von Leistungsberechtigten, die sich beworben, aber lediglich die rechtzeitige Vorlage des Nachweises vergessen haben, eher bremsen, wenn sie „nur“ dafür sanktioniert werden. Auch das dürfte im Hinblick auf die Rspr. des BVerfG problematisch sein (Geeignetheit der Sanktion).

Die Nachweispflicht führt zudem dazu, dass bei einer Verletzung der Nachweispflicht, die für sich genommen eine sanktionsbewährte Pflichtverletzung darstellt, die dreimonatige Sanktion bestehen bleibt, selbst wenn alle Bewerbungsbemühungen erfüllt werden, weil die erste Nachweisfrist nicht eingehalten wurde. Leistungsberechtigte würden demnach auch dann weiter sanktioniert werden, wenn sie sich um einen Job bemühen und dies entsprechend der Vorgaben des Jobcenters nachweisen. Ist dieses Verständnis zutreffend? Wenn ja, dürfte auch dies im Hinblick auf die Rspr. des BVerfG verfassungsrechtlich stark risikobehaftet sein.

IVB3

Die bisherige Regelung sieht in S. 4 vor, dass eine weitere Sanktion nur dann erfolgen darf, wenn die erste Sanktion durch Verwaltungsakt festgestellt wurde (§ 31a Abs. 1 S. 4 SGB II).

Nach unserem Verständnis könnten nach der jetzigen Regelung, die die vorgenannte Regelung nicht mehr enthält, Jobcenter bei z.B. drei versäumten Terminen parallel Verpflichtungsverwaltungsakte, die Anhörung zur 30-Prozent-Sanktion und die Anhörung zum Entzug des vollen Regelbedarfs verschicken. Ist dieses Verständnis korrekt? Es wird um fachliche Erläuterung gebeten.

IA2

Welche Anhaltspunkte müssen dem Jobcenter vorliegen? Gilt es bereits als Anhaltspunkt, wenn die leistungsberechtigte Person überhaupt nicht reagiert? Wie soll das Jobcenter in solchen Fällen Kenntnis von möglichen psychischen Erkrankungen erlangen können? Dies fragen wir uns auch vor dem Hintergrund, dass das Sanktionsregime auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren zur Anwendung kommen soll.